OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608328/2/AL**

Datum: **Linz, 1. Juni 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 13.3.2026, GZ: VStV/925302110011/2025, betreffend Zurückweisung des Einspruchs vom 9.3.2026 gegen die Strafverfügung VStV/925302110011/2025 vom 26.11.2025

**A. zu Recht:**

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

**B. und fasst den B e s c h l u s s :**

**I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung vom 26.11.2025 wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Geldstrafen wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 10.12.2025 durch Beamte der Polizeiinspektion B__ an dessen Wohnadresse persönlich übergeben. Der Zustellschein wurde vom Beschwerdeführer unterfertigt (siehe ON 22 im Behördenakt).

Mit Schreiben vom 6.3.2026 (Poststempel 9.3.2026), beantragte der Bf die Aufhebung dieser rechtskräftigen Strafverfügung wegen fehlender Übersetzung.

In weiterer Folge wurde dieser Einspruch vom 6.3.2026 gegen die Strafverfügung vom 26.11.2025 mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 2.4.2026 (zur Post gegeben am 7.4.2026), erhob der Bf Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 13.3.2026 und stellte gleichzeitig den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung.

Mit Schreiben vom 8.5.2026 wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden. Gegenständlich handelt es sich um eine reine Rechtsfrage und es lässt bereits der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt. Der für die Beurteilung relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Beschwerdevorbringen bzw dem Verwaltungsakt.

2. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als S A C H V E R H A L T festgestellt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und wird auch vom Bf nicht bestritten. Es bestehen keine Gründe, an der Authentizität der enthaltenen Schriftstücke zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken. Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 26.11.2025 wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis (Aktenvermerk) am 10.12.2025 durch persönliche Übergabe durch Polizeiorgane zugestellt. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde Derartiges vom Bf geltend gemacht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Entscheidend für den Beginn des Fristenlaufes für ein Rechtsmittel ist der Tag der Zustellung.

Ein Zustellmangel war nicht feststellbar. Der Bf war somit nicht gehindert, rechtzeitig einen Einspruch gegen die Strafverfügung einzubringen. Die Strafverfügung gilt daher mit 10.12.2025 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 33 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 24.12.2025. Der Einspruch hätte daher spätestens am 24.12.2025 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich

hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 7.4.2026 (Poststempel) übermittelt. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist bei einer Strafverfügung als abgekürztem Verfahren eine Übersetzung nach § 46 Abs 1a VStG nicht normiert. Im Übrigen hatte die Behörde, zumal der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Inland hatte und sich auch aus der Aktenlage keinerlei Hinweise auf mangelnde Sprachkenntnisse ergaben, auch keinen Grund zur Annahme, dass dieser der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.

Daraus ergibt sich, dass der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde jedenfalls zu Recht erging. Der Einspruch war jedenfalls verspätet.

3. Der weiters gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung ist schon deswegen unzulässig, weil dieser nicht binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt wurde. Im Einspruch vom 6.3.2026 brachte der Bf vor, dass er in der Strafverfügung nicht verstand, dass er Einspruch erheben könne. Ab diesem Zeitpunkt hätte der Bf somit zwei Wochen Zeit für einen Antrag auf Wiedereinsetzung gehabt, die ungenützt verstrich.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass selbst im Falle eines fristgerechten Antrags auf Wiedereinsetzung dieser jedenfalls unzulässig wäre:
Nach der Rechtsprechung des VwGH stellen mangelnde deutsche Sprachkenntnisse keinen Wiedereinsetzungsgrund dar (VwGH 22.5.1997, 97/18/257; 1.8.2000, 2000/21/0097; 19.09.2007, 2007/08/0097). Wie der Gerichtshof betont, handelt es sich weder bei der Zustellung eines in deutscher Sprache gehaltenen Bescheides noch bei der Unkenntnis der deutschen Sprache um ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis. Es genügt, dass dem Sprachunkundigen bewusst gewesen sein musste, rechtlich bedeutsame behördliche Schriftstücke erhalten zu haben (ua VwGH 24.2.2000, 96/21/0430). Bei Ungewissheit über den Inhalt und die Bedeutung des behördlichen Schreibens, darf die Partei diese nicht auf sich beruhen lassen (ua VwGH 28.1.2003, 2002/18/0291). Erkennt eine sich auf mangelnde Sprachkenntnisse berufende Partei die ihr zugestellte behördliche Erledigung als Bescheid (behördliches Schriftstück), ist sie auch verpflichtet, sich – allenfalls unter Heranziehung eines Dolmetschers – mit dem Inhalt der Erledigung einschließlich der Rechtsmittelbelehrung vertraut zu machen (ua VwGH 25.1.1996, 95/19/1597). Vor allem der Rechtsmittelbelehrung (VwGH 10.5.2000, 95/18/0972) sowie dem Tag der Bescheidzustellung hat ein Fremder, der die deutsche Sprache nur ungenügend beherrscht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Weil aus der Rechtsmittelbelehrung die Zulässigkeit und die Art des zur Verfügung stehenden Rechtsmittels sowie die Einbringungsbehörde und die Dauer der Frist hervorgehen

und weil das Zustelldatum besondere Bedeutung für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist hat, trifft ihn diesbezüglichen eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 7.8.2001, 98/18/0068). Hat es eine der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtige Partei versäumt, diesbezüglich entsprechende Erkundigungen einzuholen, trifft sie ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden (ua VwGH 12.12.1997, 96/19/3394). (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 76 [Stand 1.1.2020, rdb.at[)

Daraus ergibt sich, dass der Zurückweisungsbescheid zu Recht erging, da der Einspruch verspätet war. Zudem liegt der Wiedereinsetzungsgrund der fehlenden Rechtsmittelbelehrung nicht vor, da keine Verpflichtung bestand, die Strafverfügung bzw. deren Rechtsmittelbelehrung in die Muttersprache des Beschwerdeführers zu übersetzen und weiters liegt kein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis vor, da den Beschwerdeführer ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden an der Versäumung der Einspruchsfrist trifft, zumal er trotz Zustellung eines behördlichen Schriftstückes an ihn persönlich durch Polizeiorgane keine entsprechenden Erkundigungen im Hinblick auf dessen Inhalt einholte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verspäteten Rechtsmitteln bei zugestellten Schriftstücken und auch zum Wiedereinsetzungsantrag ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas